**Punkte_HessenlogoRegierungspräsidium Gießen**

**Beurteilung von Auszubildenden in den Ausbildungsberufen »Verwaltungsfachangestellte/-r", Fachangestellte/r für Bürokommunikation“**

**und »Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste“**

Gemäß § 16 des Berufsbildungsgesetzes (BBIG) haben Ausbildende den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen. Eine wesentliche Grundlage für dieses Zeugnis bilden die Beurteilungen in den während der berufspraktischen Ausbildung durchlaufenen Stationen. Außerdem tragen Beurteilungen dazu bei, dass die Vorgaben des BBiG eingehalten werden. Denn das BBiG verlangt, dass

* die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) zu vermitteln und der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung zu ermöglichen ist (§ 1 Absatz 3),
* die Auszubildenden zum Führen der schriftlichen Ausbildungsnachweise anzuhalten sind (§ 14 Absatz 1 Ziffer 4),
* die Auszubildenden charakterlich zu fördern sind (§ 14 Absatz 1 Ziffer 5) und
* dass die Auszubildenden zu Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Ordnung, Verschwiegenheit und Lernbemühungen verpflichtet sind (§ 13).

Das Regierungspräsidium Gießen als Zuständige Stelle nach § 73 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Ausbildungsberufe „Verwaltungsfachangestellte/-r“, Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ und ,,Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste“ wird insbesondere von Ausbilderinnen und Ausbildern kleinerer Behörden regelmäßig gebeten, einen Beurteilungsbogen für Auszubildende zu erstellen, der als Grundlage für die Überprüfung des Ausbildungserfolges dienen kann. Diesem Anliegen wird mit dem vorliegenden Beurteilungsbogen entsprochen.

Der bei meiner Behörde errichtete Berufsbildungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. November 2008 von diesem Beurteilungsbogen Kenntnis genommen und sich damit einverstanden erklärt, dass dieser den Ausbildungsbehörden zur Verfügung gestellt wird. Die Rechte der Personalvertretung nach § 77 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) sowie die der Frauenbeauftragten nach § 16 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) bleiben hierdurch unberührt.

Auf die Beachtung der Integrationsrichtlinien für behinderte Menschen in der jeweils gültigen

Fassung wird hingewiesen.

Gießen, 10. November 2008 Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 21 - Zuständige Stelle

11 21-LS 1922

**Anlage**

Bewertungshilfe

Beurteilungsbogen für Auszubildende mit Erläuterungen

**Bewertungshilfe**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **1. Intellektuelle Fähigkeiten** |  |  |
| 1.1 Auffassungsgabe |  | Sicherheit und Schnelligkeit beim Erfassen von Lerninhalten und -situationen und beim Begreifen von Zusammenhängen |
|  | Lern- und Urteilsfähigkeit | Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil kommen |
|  | Kreativität | Fähigkeit, durch flexibles Denken Problemlösungen zu entwickeln |
|  | Transfervermögen | Umsetzen der erworbenen theoretischen Bildung zum Lösen von Problemen in der Praxis; Übertragen auf ähnliche bzw. bislang unbekannte Sachverhalte |
| 1.2 Belastbarkeit |  | Umgang und Bewältigung mit täglichen Belastungen |
|  | Selbstständigkeit | Bereitschaft, auch ohne wiederholte Anstöße, eigenständig zu arbeiten und zu lernen |
|  | Zuverlässigkeit | Gewissenhafte Einhaltung von Vorschriften, Anweisungen und Terminen |
| **2. Engagement** |  | Lern- und Leistungsbereitschaft, Interesse an Ausbildungsinhalten und –aufgaben sowie die eigene Initiative Gelerntes und Fähigkeiten effektiv in der Praxis einzusetzen. |
| **3. Fachkompetenz** |  |  |
| 3.1. Umfang der Fachkenntnisse |  | Umfang und Differenzierung der erworbenen Fachkenntnisse |
| 3.2. Arbeitsqualität |  | Inhaltliche Qualität der Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes |
| **4. Zeit- und Selbstmanagement** |  |  |
|  | Arbeitstempo | Zeit, die unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes zur Erledigung gestellter Aufgaben benötigt wird, ohne dass die Qualität der geleisteten Arbeit darunter leidet |
|  | Arbeitssorgfalt | Planmäßiges und sorgfältiges Ausführen von Aufgaben, welche im jeweiligen Ausbildungsabschnitt anfallen |
|  | Konzentration | Beharrlichkeit und Beständigkeit bei der Aufgabenbewältigung |
| **5. Methodenkompetenz** |  |  |
| 5.1 Umgang mit Medien |  | Sinnvolles und eigenständiges Einsetzen von Medien |
| 5.2 Führung des schriftlichen  Ausbildungsnachweises |  | Inhaltlich vollständige, nachvollziehbare und wahrheitsgemäße sowie sprachlich und gestalterisch einwandfreie und fristgerechte Führung |
| **6. Kommunikation** |  |  |
| 6.1. Gesprächsführung |  | Präzise, verständliche und flüssige Sprache, klare und vollständige Sätze, der „rote Faden“ ist erkennbar |
|  | Sprachliche Anpassungsfähigkeit | Anpassung der Sprache bei Gesprächspartnern unterschiedlichen Alters und Sozialisierung |
|  | Aktives Zuhören | Blickkontakt, angemessene Körpersprache und sprachliche Kooperation |
| 6.2 schriftliche Ausdrucksfähigkeit |  | Inhaltlich präziser, verständlicher und flüssiger Ausdruck |
| **7. Sozialkompetenz** |  |  |
| 7.1. Verhalten zu Vorgesetzten und Kollegen, Teamverhalten |  | Respektvolles und freundliches Verhalten im Kontakt mit anderen Personen, Fähigkeit mit anderen zusammen sozial zu agieren und sich und sein Können im Sinne einer Gruppenaufgabe optimal einzubringen |
| 7.2. Verhalten zu Bürgern / Kunden |  | Kontaktbereitschaft, Bürgernähe und Freundlichkeit |
| 7.3. Verantwortungs- und Hilfsbereitschaft |  | Bereitschaft, die Folgen für das Tun und Handeln zu tragen und eigenständig neue Aufgaben zu bewältigen sowie Mitmenschen einfühlsam zu helfen |
| 7.4. Konfliktfähigkeit |  | Sachgerechte, faire und ruhige Diskussionsführung |
|  | Durchsetzungsvermögen | Standhaftigkeit beim Vertreten der eigenen Überzeugung |

**Beurteilungsbogen für Auszubildende**

**Personaldaten**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name, Vorname       , | | |
| Ausbildungsberuf | Ausbildungsjahr | |
| Ausbildungsstelle | Zuweisungszeitraum | |
| von | bis |
| Ausbildungsbereich | Fehlzeiten im Ausbildungsabschnitt | |
| Verantwortlicher Ausbilder/ -in | Beteiligte Fachkräfte / Unterweisende | |

**Beurteilung**

Punkte

|  |  |
| --- | --- |
| **1. Intellektuelle Fähigkeiten** |  |
| 1.1 Auffassungsgabe, Lern und Urteilsfähigkeit, Kreativität, Transferver- mögen |  |
| 1.2 Belastbarkeit. Selbständigkeit, Zuverlässigkeit |  |
| **2. Engagement** |  |
| Lern- und Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Interesse |  |
| **3. Fachkompetenz** |  |
| 3.1 Umfang der Fachkenntnisse |  |
| 3.2 Arbeitsqualität |  |
| **4. Zeit- und Selbstmanagement** |  |
| Arbeitstempo, Arbeitssorgfalt, Konzentration |  |
| **5. Methodenkompetenz** |  |
| 5.1 Umgang mit Medien |  |
| 5.2 Führung des schriftlichen Ausbildungsnachweises |  |
| **6. Kommunikative Kompetenz** |  |
| 6.1 Gesprächsführung, sprachliche Anpassungsfähigkeit, aktives  Zuhören |  |
| 6.2 schriftliche Ausdrucksfähigkeit |  |
| **7. Sozialkompetenz** |  |
| 7.1 Verhalten zu Vorgesetzten und Kollegen, Teamverhalten |  |
| 7.2 Verhalten gegenüber Bürgern / Kunden[[1]](#footnote-1) |  |
| 7.3 Verantwortungs- und Hilfsbereitschaft |  |
| 7.4 Konfliktfähigkeit, Durchsetzungsvermögen |  |

Zusammenfassendes Urteil

|  |
| --- |
|  |

Diese Beurteilung wurde heute in einem Beurteilungsgespräch eröffnet und besprochen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort | Datum | Beurteiler/ -in |

Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen. Der Inhalt wurde mit mir durchgesprochen. Eine Ausfertigung habe ich erhalten.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort | Datum | Auszubildende/r |

**Erläuterungen**

Der Beurteilungsbogen soll eine differenzierte Beschreibung der Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden ermöglichen. Um die Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden **7 Beurteilungskriterien** vorgegeben, die grundsätzlich alle bewertet werden sollen.

Zur besseren Vergleichbarkeit mit den übrigen Leistungsbewertungen innerhalb der Ausbildung, sind die Merkmale jeweils auf einer **Beurteilungsskala** einzustufen, die den Bewertungsgrundlagen der Prüfungsordnung entsprechend **0 bis 15 Punkte**

umfasst. Die Punkte bezeichnen den Ausprägungsgrad eines Merkmals. Es dürfen nur die wirklich erkennbaren bzw. beobachteten Leistungen und Fähigkeiten bewertet werden, Vermutungen müssen außer Acht bleiben.

|  |  |
| --- | --- |
| 15 bis 14 Punkte  -sehr gut- | für berufliche Handlungsfähigkeit und gezeigte Leistungen, die den Anforderungen in besonderem Maß entsprechen |
| 13 bis 11 Punkte  -gut- | für berufliche Handlungsfähigkeit und gezeigte Leistungen, die den Anforderungen voll entsprechen |
| 10 bis 8 Punkte  -befriedigend- | für berufliche Handlungsfähigkeit und gezeigte Leistungen, die im  Allgemeinen den Anforderungen entsprechen |
| 7 bis 5 Punkte  -ausreichend- | für berufliche Handlungsfähigkeit und gezeigte Leistungen, die zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen |
| 4 bis 2 Punkte  -mangelhaft- | für berufliche Handlungsfähigkeit und gezeigte Leistungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundqualifikationen vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |
| 1 bis 0 Punkte  -ungenügend- | wenn die berufliche Handlungsfähigkeit und gezeigte Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen und selbst die Grundqualifikationen  so lückenhaft sind, dass die Mangel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

1. sofern beurteilbar [↑](#footnote-ref-1)